

Volkswirtschaftsdepartement  
St. Antonistrasse 4  
6061 Sarnen

Buochs, 14.02.2018

## **Nachtrag Gastgewerbegesetz Vernehmlassung**

Sehr geehrter Landstatthalter Niklaus Bleiker  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bauernverband Obwalden will sich gerne zur Vernehmlassung Nachtrag zum Gastgewerbegesetz äussern. Wir danken jetzt schon, dass wir dazu eingeladen wurden.

### **Sachverhalt**

Am 27. Mai 2015 reichten Kantonsrat Walter Kuchler sowie Mitunterzeichnende eine Motion zur Änderung der Gastgewerbeordnung ein. In der Antwort vom 11. August 2015 beantragte der Regierungsrat die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Er begründet den Antrag mit dem Erlass der Gesetzgebung vor knapp 20 Jahren und in den inzwischen feststellbaren Veränderungen, insbesondere bezüglich Betriebsformen, Verpflegungsgewohnheiten, Betriebsführung und Aus- und Weiterbildungen. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag die Überweisung in Form eines Postulats. Mit dem Vorstoss wollten die Motionäre den Regierungsrat beauftragen die Gastgewerbeverordnung so zu ändern, dass in Zukunft für die Führung eines Gastgewerbebetriebes eine Wirteprüfung auf der Basis des G1 Zertifikates von Gastro Suisse verlangt wird. Ausnahmen sollten nur noch für kurze Dauer und für Saison-Restaurants mit eng beschränkten Öffnungszeiten möglich sein.

### **Erwägungen**

Mit Beschluss vom 15. November 2016 hat der RR den Bericht zur Änderung der Gastgewerbegesetzgebung verabschiedet. Am 26. Januar 2017 hat der Kantonsrat den Bericht zur Kenntnis genommen und den RR beauftragt eine Revision der Gastgewerbegesetzgebung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen durchzuführen, wobei eine Überregulierung vermieden werden sollte und keine Mehrkosten entstehen dürfen.

Die dazu gebildete Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Gastro Obwalden, Tourismusorganisationen, Bauernverband, Einwohnergemeinden und Korporationen behandelte das Gastgewerbegesetz und die Gastgewerbeverordnung.

Die Diskussionen haben sich hauptsächlich auf die Bewilligungspflicht und deren Ausnahmen, auf die persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit einer minimalen Ausbildungspflicht und die Delegationsbefugnis der Einwohnergemeinderäte für die Ausstellung von Gastgewerbebewilligungen konzentriert. Zudem wurden Artikel zur Löschung vorgeschlagen, die nicht mehr zeitgemäss erscheinen oder sich als überflüssig erweisen, da die Inhalte in anderen Gesetzen geregelt sind. Des Weiteren wurden formale Anpassungswünsche eingebracht.

### **Antrag**

Der Bauernverband Obwalden ist dahingehend einig, dass alle Betriebe, die gastgewerbliche Dienstleistungen im Sinn des Bewirtens an Ort und Stelle anbieten, über eine Gastgewerbebewilligung verfügen müssten. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sollten nur sehr restriktive vorgesehen werden. Zudem soll eine minimale Ausbildung, so wie bis anhin z.B. die entsprechenden Modulabschlüsse für die Prüfung Bäuerin mit Fachausweis, in den wichtigsten Tätigkeitsbereichen eines Gastwirts die Qualität der Betriebe hochhalten. Die heute geltenden Gebühren und Abgaben sollen insgesamt so belassen werden.

Wichtig erscheint uns, dass im Art. 1e und g unter Ausnahmen der Bewilligungspflicht die Abgabe von Speisen und Getränke über die Gasse und Zustelldienst sowie Alp- und Berghütten, die nur einzelne Getränke und einzelne Speisen abgeben und nur saisonal in Betrieb sind von einer Bewilligungspflicht befreit sind. Alle Anderen die eine Bewirtung halb oder sogar professionell betreiben sowieso einer Bewilligungspflicht unterliegen.

Der Bauernverband Obwalden bedankt sich für die angenehme Zusammenarbeit und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bauernverband Obwalden**



Simon Niederberger  
Präsident



Raphael Bissig  
Geschäftsführer